



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: +43 (1) 711002190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012

Wien, 14.04.2012

**Betreff: OIB-Richtlinien 2011 – Ausnahmen von Bestimmungen
der Arbeitsstättenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die brandschutztechnische Ausführung eines Bauwerks gemäß zutreffender Bestimmungen von OIB-Richtlinien ist eine geeignete Ersatzmaßnahme (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.2. „Gleichwertige Ersatzmaßnahmen“ gemäß des Leitfadens „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ sind geeignete Ersatzmaßnahmen (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.3. Berührungspunkte zwischen den OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung enthält die auf der WebSite der Arbeitsinspektion veröffentlichte Tabelle „OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung“. |
|---|

Die OIB-Richtlinien 2011 wurden in der Generalversammlung des OIB am 6. Oktober 2011 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer beschlossen.

Die OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

Die OIB-Richtlinien 1-6 (Ausgabe Oktober 2011) und die Erläuterungen dazu sind als PDF-Dateien auf der WebSite des OIB verfügbar (<http://www.oib.or.at/richtlinien11.htm#richtlinien>).

1. Ersatzmaßnahmen durch Einhaltung der OIB-Richtlinien

Aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes stellen die OIB-Richtlinien den **Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik und des baulichen Brandschutzes** dar. Die brandschutztechnische Ausführung eines Bauwerks gemäß zutreffender Bestimmungen von OIB-Richtlinien ist eine geeignete Ersatzmaßnahme (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung. Abweichungen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen einer OIB-Richtlinie als Ausnahmen zuzulassen. Bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der OIB-Richtlinien ist zu erwarten, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

Zu beachten ist dabei grundsätzlich, dass nicht einzelne Bestimmungen von OIB-Richtlinien isoliert herausgenommen werden können, sondern auch die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen beachtet werden müssen.

2. Ersatzmaßnahmen bei Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte („gleichwertige Ersatzmaßnahmen“)

In baurechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigte Abweichungen von OIB-Richtlinien im Brandschutz sind auch Grundlage für Ausnahmen von der Arbeitsstättenverordnung gemäß § 95 Abs. 3 ASchG, wenn entsprechend des Leitfadens „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ die **gleichwertige Einhaltung des Schutzniveaus** wie bei Erfüllung der Richtlinien schlüssig nachgewiesen wurde.

Der Leitfaden dient für die Erstellung und Beurteilung von Nachweisen bei Abweichungen von Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“, der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“, der OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“ sowie für gemäß diesen Richtlinien verpflichtend geforderte Brandschutzkonzepte. Der Leitfaden enthält auch eine Vorgehensweise mit entsprechenden Fragestellungen für die Durchführung von Prüfungen der Schlüssigkeit im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens (baurechtliche Genehmigung).

In Einzelfällen kann für die Begründung der Gleichwertigkeit von Ersatzmaßnahmen auch der Nachweis durch ein **Brandschutzkonzept** gemäß Punkt 4 des Leitfadens notwendig werden. Neben allgemeinen Angaben enthält ein Brandschutzkonzept folgende Inhalte:

- Baulicher Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Organisatorischer Brandschutz
- Abwehrender Brandschutz
- Zusatzangaben bei Methoden des Brandschutzingenieurwesens.

Die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen (Brandschutzmaßnahmen) zur Erreichung der Schutzziele der OIB-Richtlinien ist darzustellen durch:

- Analogieschlüsse zu existierenden Regelwerken,
- Gutachten,
- Methoden des Brandschutzingenieurwesens (Hinweis: dazu zählen auch Personenstromanalysen).

In folgenden Fällen sind Brandschutzkonzepte, die sämtliche brandschutztechnischen Schutzziele der OIB-Richtlinien zu berücksichtigen haben, verpflichtend erforderlich:

- Verkaufsstätten gemäß Punkt 7.4.4 der OIB-Richtlinie 2
- Sondergebäude gemäß Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2
- Betriebsbauten gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2.1
- Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m² Parkdecks gemäß Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG, Autogas) abgestellt werden Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Garagensonderformen gemäß Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m gemäß Punkt 6 der OIB-Richtlinie 2.3.

„Gleichwertige Ersatzmaßnahmen“ gemäß des Leitfadens „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ sind geeignete Ersatzmaßnahmen (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung. Abweichungen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind bei Vorhandensein der „gleichwertigen Ersatzmaßnahmen“ als Ausnahmen zuzulassen. Bei Einhaltung der „gleichwertigen Ersatzmaßnahmen“ ist zu erwarten, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

3. OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Ein Überblick über wichtige Berührungspunkte zwischen OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung wird auf der WebSite der Arbeitsinspektion unter der Adresse http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/4EC317F7-C922-43E1-91D4-577C5AB49FD4/0/Tabelle_OIB_RichtlinienArbeitsstättenverordnung.pdf zur

Verfügung gestellt. Diese Aufstellung ist Grundlage der angesprochenen Ausnahmen und enthält andererseits auch Konkretisierungen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.

Die Tabelle auf der WebSite wird aktuell gehalten.


Folgende Erlässe werden aufgehoben:

- BMWA-461.304/0019-III/2/2006 - Panikbeschlüsse an Notausgängen gemäß Ö-Norm EN 1125 und EN 179
- BMWA-461.304/0041-III/2/2007 - Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dipl.Ing. Josef Kerschhagl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	iAZrLCZ8Y0mPhSzxTNW21iXA9P++bVrkllhqS0ZWq6hWy/dZqHJKDjHANfJz+yg9et aAkmwV2lZdjKx/ql3um2Wf01MI2NKfHsjrrJDz+ILzov2cjlWlXfk+khCsRNbdEkiz5 S+Tu/2ai0ixUrAH31jn3Qh1+66iJoWw1aEPCM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-17T08:41:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	